

Änderung der Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld (HSG § 53 Abs. 1 Z. 4)

Ein neuer Anhang 2 „Dienstverträge“ wird statt des bisherigen Anhangs 2 eingefügt.

2. Dienstverträge

Dienstverträge dürfen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 8 HSG erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden.

Es sind die folgenden Richtlinien der Kontrollkommission anzuwenden:

- a) Alle Dienstverträge, die Organe der Österreichischen HochschülerInnenschaft bzw. der HochschülerInnenschaften der Universitäten mit Angestellten abschließen wollen, sind der Kontrollkommission der Österreichischen HochschülerInnenschaft vor Abschluss zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Dies gilt auch für Änderungen von Dienstverträgen, wie zB. Änderung der Arbeitszeit, oder Gehaltsanpassungen. Jährliche Gehaltsanpassungen haben sich am Gehaltsabschluss des öffentlichen Dienstes zu orientieren.

Bei Abschluss und Änderung von Dienstverträgen sind grundsätzlich folgende Richtlinien zu beachten:

- 1) Den Dienstverträgen sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes zu Grunde zu legen.
- 2) Die im Dienstvertrag vereinbarte Entlohnungshöhe soll dem Monatsentgelt von Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsstufe 1, Bewertungsgruppe 1 der jeweils zutreffenden Entlohnungsgruppe v1 bis v5 gemäß § 71 Abs. 1 VBG 1948 idgF. entsprechen. Eine Überschreitung um bis zu 10% ist in begründeten Einzelfällen zulässig.
- 3) Bei Vorliegen einschlägiger Vordienstzeiten können bei der Ermittlung dieser Entlohnungshöhe maximal vier Biennialstufen angerechnet werden.

Generell werden Dienstverträge auch mit besonderer Begründung nicht genehmigt, wenn

- sie erhöhte Überstundenabgeltungen oder erhöhten Zeitausgleich vorsehen,
- ein verbesserter Kündigungsschutz vereinbart, bzw.
- auf das Kündigungsrecht vollständig verzichtet wird und
- verbesserte Urlaubsregelungen vereinbart werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Dienstverträge bis zur Genehmigung durch die Kontrollkommission schwebend unwirksam und uU. mit Nichtigkeit bedroht sind. Außerdem besteht die Möglichkeit eines Regresses, wenn Vorsitzende und WirtschaftsreferentInnen ohne Genehmigung der Kontrollkommission Dienstverträge abschließen oder nachträglich abändern.

Ferner sind die Dienstverträge mit leitenden Angestellten von Wirtschaftsbetrieben der HochschülerInnenschaften der Kontrollkommission zur Kenntnis zu bringen.

Zur Prüfung der Dienstverträge in Hinblick auf arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen sowie bezüglich der Organisation der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer wird der enge Kontakt mit dem/der SteuerberaterIn bzw. mit den zuständigen ReferentInnen der Gebietskrankenkasse und des Finanzamtes empfohlen.